

Datum	Inhalt	Seite
12.03.2014	Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (ZuIO-MSc-TIM-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014	3069

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (ZuIO-MSc-TIM- FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 6 und § 22 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Ordnung über besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (ZuIO-MSc-TIM-FHB) als Satzung:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Vorbemerkung:

Das Master-Studium baut auf einem Bachelor-Studium auf. Es dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und weist daher gegenüber dem Bachelor-Studium ein höheres Niveau und Anforderungsprofil auf. Es obliegt dem Studienanfänger sicherzustellen, dass er dieser generellen Anforderung des Master-Studiums gerecht werden kann.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 03.06.2014 genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (M.Sc.) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Das Studium beginnt in der Regel zum Sommersemester.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master Studium ist die Immatrikulationsordnung der FHB vom 29.04.2003 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 880) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad).
- (3) Von ausländischen Studienbewerbern ist für die Zulassung zu Masterstudiengängen mit der Unterrichtssprache Deutsch zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen. Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in § 3 dieser Ordnung geregelt.
- (4) Von allen Studienbewerbern ist für die Zulassung zu Master-Studiengängen mit der Unterrichtssprache Englisch zusätzlich der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse zu erbringen. Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in § 3 dieser Ordnung geregelt.
- (5) Höherrangig geregelte Zulassungsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium Technologie- und Innovationsmanagement wird in Ergänzung zu § 2 zugelassen, wer:
 1. ein Studium der Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Informatik (Bachelor- bzw. Mastergrad, Diplom oder mindestens vergleichbarer Abschluss) an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat.
 2. Abweichend von Nr. 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach § 2 und § 3 dieser Ordnung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit die Hochschule Auswahlverfahren vorsieht, in die das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Nr. 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Deutsch auf dem Niveau C1 (etwa TestDAF, DSH oder gleichwertige Sprachkenntnisse) und Englisch auf dem Niveau obere Mittelstufe (etwa IELTS 6,0, TOEFL 213 Punkte computerbasiert oder gleichwertige Sprachkenntnisse).

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (M.Sc.) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Nr. 39 vom 26.08.2013) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.03.2014

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski

Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft